

Frankfurter Leitlinie für Erziehungsberatungsstellen vom 31.10.2006 in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 02.06.2008

I. Einleitung

Für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen gelten die allgemeinen Ziele der Jugendhilfe wie in § 1 SGB VIII vorgegeben:

- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- den Schutz ihres Wohlergehens
- die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten
- die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien

Nach § 27 Abs.1 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung). Voraussetzung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig erscheint.

Erziehungsberatungsstellen sind ambulante Dienste der Jugendhilfe, die im interdisziplinären Zusammenwirken ihrer Fachkräfte insbesondere Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kostenfrei leisten (§§ 28, 91 SGB VIII). Die Inanspruchnahme dieser Hilfe basiert grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit und unterliegt der Schweigepflicht (§ 203 StGB, § 65 SGB VIII). Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht für alle Leistungsberechtigten zu gewährleisten (§ 5 SGB VIII).

Den jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnissen und Eigenarten der Ratsuchenden ist ebenso Rechnung zu tragen wie der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

§ 36a SGB VIII regelt das Recht auf niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung.

II. Ziele und Leistungen von Erziehungsberatungsstellen

Auch wenn sich der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung auf die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten bezieht, sind neben den Eltern die eigentlichen Adressaten der Erziehungsberatung Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Darüber hinaus richtet sich die Erziehungsberatung bei der Wahrnehmung ihres Auftrages an all jene Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten (LehrerInnen, ErzieherInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen usw.).

Die spezifischen Ziele sind:

- frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfe
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien und ihrer Mitglieder
- Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familialen Situationen
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen
- Einleitung von eventuell erforderlichen weiteren Hilfen
- Fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung des Jugendhilfesystems

Diese Ziele konkretisieren sich in den Leistungen der Erziehungsberatung:

- in Beratung und Therapie
- in präventiven Angeboten

- in Vernetzungsaktivitäten

Im Folgenden ist unter den Punkten 1. - 6. das mögliche Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen aufgeführt. Dieses kann und soll in der einzelnen Beratungsstelle nicht in seiner ganzen Vielfalt vorgehalten werden. Die einzelne Erziehungsberatungsstelle entwickelt ihr spezifisches Angebot vor Ort und orientiert sich dabei

- an den Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien,
- an dem daraus resultierenden Bedarf,
- an der Struktur und den anderen Angeboten in Frankfurt am Main,
- an dem örtlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Einrichtungen und Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.
- an den personellen und fachlichen Ressourcen der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle.

1. Erziehungsberatung bei individuellen und familienbezogenen Problemen (§ 28 SGB VIII)

In der Erziehungsberatung sollen die den Problemen und Fragestellungen zugrunde liegenden Faktoren erkannt wie auch Lösungen erarbeitet werden. Dies geschieht durch pädagogische und therapeutische Leistungen sowie durch die Kooperation von Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie umfassen im Einzelnen:

- Diagnostik und Indikationsstellung für die angemeldeten Familien, Kinder und Jugendlichen
- Beratung und Therapie mit Kindern, Jugendlichen, Familien oder Teilfamilien sowie mit jungen Volljährigen
- Einsatz heilpädagogischer und übender Verfahren
- Kooperationsgespräche mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe bzw. anderer Dienste und Einrichtungen in Bezug auf konkrete Beratungsfälle
- Mitwirkung an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (siehe 5.)

2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 14, 16 und 22a SGB VIII)

Die Ziele beim Kinder- und Jugendschutz beziehen sich auf die Prävention im Sinne der Förderung von Ressourcen zur individuellen und sozialen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Leistungen nach § 16 SGB VIII bieten Erziehungsberatungsstellen insbesondere einzelfall-übergreifende Leistungen der Familienbildung und –beratung an. Diese präventiven Angebote richten sich vor allem an Eltern, die sich nicht mit einem gezielten Beratungsanliegen in einer Erziehungsberatungsstelle anmelden. Darüber hinaus richten sie sich ebenso an Kinder und Jugendliche sowie an Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (LehrerInnen, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen usw.). Auch bei hoher Nachfrage nach Beratung soll für präventive Aufgaben ausreichend Arbeitszeit erhalten bleiben.

Die Aufgaben werden insbesondere durch folgende Angebote umgesetzt:

- Elternabende in Kindergärten und Schulen
- Gruppen für Eltern allgemein oder für spezielle Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, Pflege-Adoptiveltern usw.)
- Gruppen für Kinder und Jugendliche (z.B. Trennung / Scheidung, Förderung im kognitiven Bereich)
- Praxisreflexion und Supervision für LehrerInnen / ErzieherInnen
- Fortbildung für Fachkräfte in der Jugendhilfe und im Bildungswesen
- Vorträge, Diskussionsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Projekte (z.B. präventive Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen, Schülersprechstunden, Onlineberatung usw.)
- Angebote an Fachkräfte gemäß § 22a Abs. 2 SGB VIII

3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 17, 18, 28 SGB VIII)

Erziehungsberatung soll partnerschaftliches Zusammenleben fördern und helfen, Konflikte und Krisen zu bewältigen. Im Falle von Trennung der Eltern trägt Erziehungsberatung zu einer förderlichen Entwicklung für die betroffenen Kinder bei.

Auch nach der Trennung oder Scheidung sind die Eltern verpflichtet, im Sinne des Kindeswohls weiterhin für ihre Kinder sorgen. Erziehungsberatung hat die Aufgabe, in diesem Spannungsfeld Eltern in ihren Erziehungsaufgaben vor, während und nach einer Trennung oder Scheidung zu begleiten und deren Kindern Orientierungshilfen zu geben.

Leistungen der Erziehungsberatungsstellen in diesem Bereich sind:

- Beratung der Eltern bzw. eines Elternteils in den unterschiedlichen Phasen der Trennung und Scheidung,
- Beratung von Eltern und therapeutische Hilfe in der Auseinandersetzung mit der neu zu definierenden Rolle und Realität als Alleinerziehende,
- Beratung und Unterstützung der nicht-sorgeberechtigten Eltern,
- Krisenintervention,
- Therapeutische Unterstützung für Kinder und Jugendliche,
- Beratung und therapeutische Unterstützung in der Phase der Veränderung und Neuorientierung der Familie,
- Beratung der Eltern zur Vereinbarung eines einvernehmlichen Konzeptes in Bezug auf Sorge- und Umgangsregelung,
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bezüglich ihres Rechts auf Umgang mit beiden Eltern
- Unterstützung und Begleitung von Besuchskontakten.
- Beschützter Umgang

4. Sicherung des niedrigschwelligen Zugangs zur Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen stehen allen sozialen Bevölkerungsschichten offen. Die Kriterien der Niedrigschwelligkeit sind:

- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle (Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, u.ä.)
- nach der Anmeldung soll das Erstgespräch innerhalb von höchstens 4 Wochen stattfinden
- die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstelle muss an 5 Tagen für mindestens 5 Stunden gewährleistet sein
- bedarfsorientierte Öffnungszeiten / offene Sprechstunde ohne Voranmeldung
- bei Krisenintervention Sicherstellung kurzfristiger Termine (auch in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt)
- Flexible Gestaltung des Beratungsangebots, bei Bedarf auch außerhalb der Beratungsstelle
- Qualifizierung der Sekretärin für den Erstkontakt und die Kommunikation mit der Klientel

Die Beratungsstellen müssen durch ihre Angebote und Arbeitsweisen auch Familien ansprechen, denen es ihre Lebenssituation erschwert, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Für Familien, die schwierige Lebenssituationen (Häufung sozialer und psychischer Probleme) und benachteiligte Lebenslagen (Armut, Unterversorgung, Defizite der sozialen Infrastruktur) zu bewältigen haben, halten alle Frankfurter Erziehungsberatungsstellen mit ihren multiprofessionellen Teams angemessene Beratungsmöglichkeiten vor. Zur Stärkung der Ressourcen der Familien ist eine enge Kooperation mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen notwendig.

Für Familien mit Migrationshintergrund (§ 9 Abs.2, 2. Halbsatz SGB VIII) sind vor allem kulturelle und sprachliche Zugangsbarrieren auf institutioneller Seite abzubauen. Auf der Grundlage der Leitlinien für

die interkulturelle Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe für die Stadt Frankfurt am Main gehören dazu:

- Interkulturelle Kompetenzen in den Teams
- Multikulturelle Besetzung der Teams
- Verschiedensprachige Beratungsangebote, so dass Ratsuchende bei Bedarf ein muttersprachliches Beratungsangebot vorfinden
- Für Menschen, die sich in Deutsch nicht verständigen können, ist eine fachlich kompetente und professionelle Übersetzungshilfe zu ermöglichen und öffentlich zu finanzieren
- Erziehungsberatungsstellen müssen in geeigneter Form auf ihr Beratungsangebot aufmerksam machen und Zugangsbarrieren aktiv abbauen (z.B. durch Kontakte und Vernetzung mit Organisationen u.a. im Selbsthilfebereich sowie mit verschiedensprachigen Informationsmaterialien).
- Eine enge Kooperation mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen ist hier besonders angebracht

5. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

Erfahrungsgemäß ist in der Mehrzahl der Fälle die Dauer der Erziehungsberatung kurz- oder mittelfristig. Ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist daher für die meisten Fälle mithin aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Ergibt sich bei Beginn oder im Verlauf einer Erziehungsberatung im Sinne von § 28 SGB VIII, dass diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, soll gemäß § 36 Abs.2 SGB VIII die Entscheidung über die in diesem Fall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Das multidisziplinäre Team der Erziehungsberatungsstelle im Sinne von § 28 SGB VIII erfüllt diese Anforderungen des Gesetzes, solange Erziehungsberatung als einzige Hilfe zur Erziehung durchgeführt wird. Bei langfristig angelegten Erziehungsberatungen wird ein interner Hilfeplan erstellt, in dem die Notwendigkeit der Maßnahme eruiert, ihre Ziele festgelegt und die Zielerreichung überprüft werden. Die Fortschreibung des internen Hilfeplans erfolgt mit einer halbjährlichen Überprüfung.

Wird über eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hinaus weitere Hilfe zur Erziehung erforderlich, wird die Federführung für den Fall an den zuständigen sozialen Dienst im Sozialrathaus übergeben. Dort wird unter Mitwirkung der Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle über Art und Umfang der weiteren notwendigen und geeigneten Hilfen entschieden und bei Bedarf begleitet. (siehe Frankfurter Rahmenkonzeption zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII)

Sollte aus der Initiative des Jugendamtes eine Beratung nach § 28 SGB VIII auf der Basis des § 36 SGB VIII eingerichtet werden, bleibt die Federführung für diesen Fall beim zuständigen sozialen Dienst im Sozialrathaus. Die Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle ist dann regelhaft am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Basierend auf den Grundsätzen zum Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a (2) SGB VIII in Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung, werden Vereinbarungen mit den Trägern von Erziehungsberatungsstellen abgeschlossen.

7. Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Die Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung werden gemeinsam mit der AG § 78 SGB VIII „Erziehungsberatung“ erarbeitet. Das bedeutet:

- Teilnahme an Arbeitsgruppen der regionalen Jugendhilfe- und Sozialplanung,
- Erstellen und Einbringen von Planungsdaten zur eigenen Arbeit und zur Situation der Kinder und Jugendlichen des Planungsbereichs (Region), die Grundlage für die Jugendhilfeplanung sowie für die Vereinbarungen der beteiligten Träger sind.

III. Rahmenbedingungen von Erziehungsberatungsstellen

1. Personal

Jede Erziehungsberatungsstelle verfügt über mindestens drei Vollzeitstellen für Beratungen/Therapien, die folgende Berufsgruppen bzw. Qualifikationen umfassen: DiplompsychologInnen, DiplomsozialarbeiterInnen/-pädagogInnen sowie eine therapeutische Fachkraft für Kinder und Jugendliche. Hinzu kommt eine Vollzeitstelle für die Verwaltungskraft im Sekretariat.

Die Teammitglieder müssen über eine auf die Erziehungsberatung bezogene Qualifikation verfügen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Team der Fachkräfte mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden vertraut ist. Die Mitarbeiter planen und reflektieren ihre Arbeit im Team.

Die Leitungsperson muss über eine für die Leitung der Erziehungsberatungsstelle geeignete Berufserfahrung und persönliche Befähigung verfügen.

Regelmäßige Supervision und Fortbildungen aller Mitarbeiter sind zu gewährleisten.

Das Team stellt eine kontinuierliche Kooperation mit den Fachrichtungen Medizin (Kinderheilkunde/ Kinder- u. Jugendpsychiatrie) und Recht sicher.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen arbeiten fachlich unabhängig und eigenverantwortlich. Eingriffe in die Einzelfallarbeit und die einzelfallübergreifende Arbeit können nur vorgenommen werden, wenn sie fachlich und rechtlich begründet sind.

Die Erziehungsberatungsstellen stellen sicher, dass nur Personen beschäftigt werden, die sich für die Aufgabe eignen. Die Vorgaben des § 72a SGB VIII sind zu berücksichtigen.

2. Räumlichkeiten

Räumlichkeiten, die für Beratung und therapeutische Hilfen geeignet sind und dem Ratsuchenden einen freundlichen und Vertraulichkeit vermittelnden Rahmen bieten, sind unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit.

Die Einrichtung soll räumlich getrennt von anderen Institutionen sein. Sie benötigt einen abgegrenzten Wartebereich, ein eigenes Sekretariat, eine Anzahl von Beratungsräumen, die den Planstellen entspricht, Therapieräume für Kinder, Jugendliche und für Gruppen / Familien.

3. Sächliche Ausstattung

Die Beratungsstelle verfügt über hinreichend Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial, sowie über spezielle technische Einrichtungsgegenstände wie z.B. Videoanlage, Einwegscheibe, über Fachliteratur und Zeitschriften, sowie über eine angemessene Ausstattung des Sekretariats (PC, Software zur Verwaltung der Klientendaten und deren statistischen Erfassung).

4. Finanzierung, Controlling, Steuerung

Gemäß § 74 SGB VIII werden die Erziehungsberatungsstellen im Rahmen der institutionellen Förderung durch kommunale Zuschüsse gefördert.

Über die Höhe der jeweiligen jährlichen Zuschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen des durch die Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsbudgets.

Nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist jährlich ein Nachweis über die Verwendung der kommunalen Zuschüsse inklusive eines Sachberichtes zu erstellen.

Grundlage für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen sind diese Leitlinie und die Orientierungsempfehlungen für die Zusammenarbeit von Sozialräthäusern und Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Fassung. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Träger der Erziehungsberatungsstellen überprüfen die Umsetzung dieser Leitlinie regelmäßig in einem partnerschaftlichen Verfahren (Zieldialog). Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam erarbeitet und werden Bestandteil der Leitlinie.

Die Jugendhilfe- und Sozialplanung findet ihren Niederschlag im „Teilplan III: Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt am Main“.

Die AG § 78 SGB VIII „Erziehungsberatung“ arbeitet an der Weiterentwicklung des Fachfeldes mit. In ihr werden aktuelle Fachfragen erörtert und längerfristige Planungsprozesse abgestimmt.

Anlagen: keine

(van den Borg)